

V. Petitionsrecht. — Droit de pétition.

10. Urteil vom 6. Februar 1907 in Sachen Abächerli und Genossen gegen Regierungsrat Obwalden und Gemeinderat Giswil.

Vollmacht zum staatsrechtlichen Rekurs. — Was ist «Petition» im Sinne von Art. 57 BV? — Inkompetenz des Bundesgerichts (und Kompetenz des Bundesrates) zur Beurteilung von Beschwerden wegen Verletzung des Initiativrechtes in Gemeindeangelegenheiten; OG Art. 189 Abs. 3.

A. Im Jahre 1904 beschloß die Einwohnergemeindeversammlung Giswil den Bau eines neuen Schulhauses, in der Meinung, daß die Lösung der Platzfrage — speziell in welchem Gemeindebezirke es erstellt werden sollte — einem spätern Beschluß vorbehalten bleibe. In der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Mai 1905 wurde die letztere Frage „nach gewalteter Diskussion“ mit 219 gegen 127 Stimmen dahin entschieden, daß das Schulhaus im Gemeindebezirk Großteil, beim jetzigen Schulhaus, gebaut werden sollte. Mit Eingabe vom August 1905 richteten die Bewohner der Gemeindebezirke Rudenz und Kleinteil an den Gemeinderat zu Händen einer einzuberufenden Gemeindeversammlung den Antrag, es sei im Hinblick auf die obwaltenden besondern Verhältnisse der Gemeinde Giswil die Schulgemeinde in der Weise zu trennen, daß der Bezirk Großteil und die Bezirke Kleinteil und Rudenz zusammen je einen Schulkreis mit selbständiger Verwaltung bilden. Am 1. September 1905 beschloß der Gemeinderat, auf das Begehren sei, weil verfassungswidrig, nicht einzutreten. Eine größere Zahl Einwohner von Kleinteil und Rudenz bevollmächtigte hierauf eine zwölfgliedrige Kommission, für den Bau eines eigenen Schulhauses für ihre Bezirke, verbunden mit einer rationellen Ausschcheidung der verwaltungsrechtlichen und finanziellen Verhältnisse der Gemeinde, die geeigneten Schritte einzuleiten und durchzuführen, alle hiefür geeignet scheinenden rechtlichen Maßnahmen zur Anwendung zu bringen und überhaupt

alles zu tun, was die vollständige Erreichung des erwähnten Zweckes erfordere, mit voller Genehmigung aller Schritte zum voraus und mit Substitutionsbefugnis. Die Vollmacht ist von 112 stimmberechtigten Gemeindegewohnern unterzeichnet. Diese Kommission stellte im Oktober 1905 an den Gemeinderat zu Händen einer demnächst einzuberufenden Einwohnergemeinde den Antrag: „1. Es sei — ohne Trennung der Schulgemeinde — für die Zwecke und Bedürfnisse der Gemeindebezirke Rudenz und Kleinteil ein eigenes Schulhaus in Rudenz zu erstellen und das hiefür nötige Lehrpersonal anzustellen. 2. Als Besuchsgrenze für dieses Schulhaus gelte der jetzige Lauf der Lauvi, beginnend beim „Ubenstli bis zum See.“ Der Gemeinderat wies am 18. November 1905 das Gesuch ab, weil es durch den rechtskräftigen Beschluß der Einwohnergemeinde vom 14. Mai 1905 über den Platz des neu zu erstellenden Schulhauses als erledigt zu betrachten sei. Über diesen Beschluß beschwerte sich die erwähnte Kommission namens ihrer Auftraggeber beim Regierungsrat von Obwalden mit dem Antrag, es sei der Gemeinderat Giswil zu verhalten, dem Gesuch der Petenten zu willfahren. In der Begründung der Beschwerde wurde ausgeführt, es wäre eine verfassungswidrige Verkümmern des demokratischen Rechts auf Initiative, wenn eine solche Petition durch Beschluß des Gemeinderates der Behörden, an die sie in Wahrheit gerichtet sei, nämlich der Einwohnergemeinde, entzogen werden könnte. Es sei nicht richtig, daß das Gesuch der Petenten durch den Gemeindebeschluß vom 14. Mai 1905 erledigt sei, abgesehen davon, daß der Antrag einer großen Zahl stimmsfähiger Bürger auf Wiedererwägung eines Gemeindebeschlusses nicht einfach ignoriert werden dürfe. Jener Beschluß befaßte sich mit dem Neubau eines Schulhauses für die ganze Gemeinde und der bezüglichen Platzfrage, während von den Petenten die neue Frage aufgeworfen werde, ob nicht für die Bezirke Kleinteil und Rudenz ein besonderes Schulgebäude zu erstellen sei. Es handle sich bei der Beschwerde um die Lösung der verfassungsrechtlichen Frage, ob die Petenten zu einer solchen Antragstellung an die Gemeinde grundsätzlich befugt seien und der Gemeinderat nicht die Pflicht habe, den Antrag einer Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Der Regierungsrat wies die Beschwerde durch Entscheid vom 14. Mai 1906 ab. Hierbei wurde der Standpunkt des Gemeinderates gebilligt, daß die von den Rekurrenten aufgeworfene Frage der Erstellung eines besondern Schulhauses für Kleinteil und Rubenz durch den Gemeindebeschluß vom 14. Mai 1905 in verneinendem Sinne erledigt sei. Die Rekurrenten bezweckten also in Wahrheit eine Wiedererwägung jenes Beschlusses. Nun gebe es aber in Gemeindeangelegenheiten nach Obwaldner Verfassungsrecht kein Recht der Initiative. Deshalb könne eine Gemeindebehörde nicht gezwungen werden, einen Antrag von Gemeindefrainwohnern auf Wiedererwägung eines definitiven Gemeindebeschlusses vor die Gemeinde zu bringen.

B. Gegen den Entscheid des Regierungsrates hat die mehrfach erwähnte Kommission von Einwohnern der Gemeinde Giswil den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei der Entscheid aufzuheben und es sei der Regierungsrat zu Händen des Gemeinderates von Giswil anzuweisen, die Petition der Rekurrenten der Gemeindeversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Aus der Begründung ist lediglich hervorzuheben, daß behauptet wird, der angefochtene Entscheid verletze die Gewährleistung des Petitionsrechts (Art. 57 BB), sowie das Recht auf Initiative, das aus der Kantonsverfassung, als auch für Gemeindeangelegenheiten bestehend, gefolgert wird.

C. Der Regierungsrat von Obwalden und der Einwohnergemeinderat von Giswil haben auf Abweisung des Rekurses angetragen. In der Vernehmlassung des Einwohnergemeinderates wird auch der formelle Einwand erhoben, daß die der Kommission von Einwohnern der Giswiler Gemeindebezirke Kleinteil und Rubenz von den Letztern ausgestellte Vollmacht sich nicht auf die Erhebung einer staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht erstrecke.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der vom Einwohnergemeinderat Giswil erhobene formelle Einwand ist unbegründet. Die Vollmacht, die von 112 Einwohnern von Giswil einer Kommission von 12 Mitgliedern ausgestellt worden ist, um den Bau eines eigenen Schulhauses für die Gemeindebezirke Kleinteil und Rubenz zu betreiben, gilt ausdrück-

lich für alle gutscheinenden rechtlichen Maßnahmen und überhaupt alle zur Erreichung des vorgeetzten Zweckes erforderlichen Schritte. Ihrer ganz allgemeinen Formulierung nach ist sie auch auf das Rechtsmittel des staatsrechtlichen Rekurses zu beziehen.

2. Petition im Sinne des Art. 57 BB kann nur ein Gesuch, eine Anregung, eine Bitte sein, die von außen an eine Behörde gerichtet wird, sie möchte eine in ihren Geschäftskreis fallende Amtshandlung vornehmen, eine Verfügung, einen Erlaß treffen. Dagegen erscheint ein Antrag, der aus dem Schoße einer Behörde, eines Organs selber gestellt wird, nicht als Petition. In der Eingabe der Rekurrenten an den Gemeinderat Giswil vom Oktober 1905 mag vielleicht insofern eine Petition gefunden werden, als darin diese Behörde von Gemeindegossen eingeladen wurde, in bestimmter Richtung tätig zu werden, nämlich den Antrag der Rekurrenten betreffend Erstellung eines besondern Schulhauses für die Gemeindebezirke Kleinteil und Rubenz der nächsten oder einer besonders einzuberufenden Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Doch kann bei dieser Auffassung von einer Verletzung des Art. 57 BB um deswillen keine Rede sein, weil die Eingabe vom Gemeinderat entgegengenommen und aus materiellen Gründen abgewiesen worden ist. Die Garantie des Petitionsrechts hat nur die Bedeutung, daß Petitionen ohne Hindernisse und Rechtsnachteile bei den Behörden eingereicht werden dürfen, und die Petenten, falls nicht etwa die Form der Petition im Wege steht, in solcher Weise angehört werden müssen. Ein Recht aber darauf, daß einer Petition Folge gegeben oder auch nur, daß sie einläßlich behandelt werde, kann daraus nicht gefolgert werden.

3. Nichtigerweise wird man in der Eingabe der Rekurrenten nicht sowohl eine Petition an den Gemeinderat, sondern einen Antrag von Gemeindegossen zu Händen der Gemeindeversammlung, also von Gliedern eines Gemeindeorgans an das Organ, erblicken. In dieser Beziehung ist durch den Rekurs die Frage aufgeworfen, ob in Obwalden für Gemeindeangelegenheiten ein ähnliches Initiativrecht der Gemeindegossen besteht, wie es Art. 26 KB auf kantonalem Boden dem Stimmsfähigen garantiert. Die Rekurrenten behaupten, daß das von ihnen aus der KB gefolgerte Initiativrecht in Gemeindefachen durch den regie-

rungsamtlich geschützten Gemeinderatsbeschluss vom 18. November 1905 verletzt sei. Ein solches Initiativrecht würde mit der politischen Stimmberechtigung aufs engste zusammenhängen, von der es ein Ausfluss wäre. Es würde daher nach Art. 189 zweitletzter Absatz OG unter dem Schutz nicht des Bundesgerichts, sondern des Bundesrates (und eventuell der Bundesversammlung) stehen. Die genannte Bestimmung wird vom Bundesgericht und vom Bundesrat übereinstimmend dahin ausgelegt, daß darnach alle mit der Ausübung der politischen Stimmberechtigung und mit kantonalen Wahlen und Abstimmungen zusammenhängenden Beschwerden in die Zuständigkeit des Bundesrates fallen, wobei es nach feststehender Praxis auch keinen Unterschied macht, ob es sich um das Stimmrecht, um Wahlen und Abstimmungen in kantonalen oder Gemeindeangelegenheiten handelt (s. US 27 I S. 488; 28 I S. 156 und die dort. Zit. [abweichend 25 I S. 71], Entsch. d. Bundesrates vom 11. Januar 1907 i. S. Wolff und Gen.). Auf die Beschwerde einer Verletzung des Initiativrechts kann deshalb wegen Inkompetenz des Bundesgerichts nicht eingetreten werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Beschwerde betreffend Verletzung des Initiativrechts wird nicht eingetreten. Im übrigen wird der Rekurs abgewiesen.

VI. Gerichtsstand. — Du for.

1. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten. — For naturel. Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

Vergl. Nr. 21 u. 22.

2. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

11. Urteil vom 27. Februar 1907 in Sachen Meyer gegen Loretz.

Rekurs wegen Rechtsverweigerung: Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges ist Voraussetzung. — Art. 59 BV (Gerichtsstand des Wohnortes) ist nicht verletzt, wenn ein Prozess lediglich als Fortsetzung eines frühern Prozesses erscheint, für dessen Beurteilung die Zuständigkeit anerkannt war.

A. Am 13. Februar 1903 veranlaßte der Rekurrent Franz Anton Meyer, geboren am 24. August 1884, von Wohlenschwil (Kanton Aargau), in Wassen (Kanton Uri), der Stiefsohn des Lehrers J. Dörig daselbst, den Knaben Kaspar Gamma, eine Kapsel, die er ihm gegeben hatte, zu zerschlagen. Bei dieser Manipulation erlitt der damals 11jährige Rekursbeklagte Josef Loretz eine Verletzung des einen Auges, die dessen Verlust zur Folge hatte. Deswegen wurde Franz Anton Meyer in Strafuntersuchung gezogen. Im Strafverfahren machte der Vater des verletzten Josef Loretz für diesen abhäsionsweise eine Entschädigungsforderung von 6000 Fr. geltend. Durch Urteil vom 4. Januar 1904 sprach das Kreisgericht Uri den Angeklagten Meyer von Schuld und Strafe frei und wies gleichzeitig die Forderung des Zivilklägers Loretz ab. Auf Appellation dieses Urteiles aber erkannte das Obergericht des Kantons Uri am 10. Februar 1904: „Die Appellation sei in der Weise begründet erklärt, daß die Entschädigungspflicht grundsätzlich ausgesprochen, dagegen die Ausmittlung des „Maßes“ der Entschädigung auf den Zivilprozessweg verwiesen „wird.“ In diesem Prozesse war Franz Anton Meyer vertreten durch seinen Stiefvater Dörig. In der Folge, am 17. Februar 1904, ließ Vater Loretz namens seines Sohnes den Lehrer Dörig als Stiefvater des Franz Anton Meyer zum Sühneverfuch vorladen über das Rechtsbegehren, der Beklagte habe die grundsätzlich gutgeheißene Entschädigungsforderung des Klägers in der Höhe von 4500 Fr., nebst Zins zu 5 % seit dem Tage des